

DMSB-Drag Racing-Reglement 2026**Teil III – Technisches Reglement - Bestimmungen Motorradklassen**

Stand: 01.12.2025 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Generelle Technische Bestimmungen Motorräder	1
SEKTION 1 – E.T. BIKE	10
SEKTION 2 – SUPER GAS BIKE (9.50 Sek.)	13
SEKTION 3 – SUPER COMP BIKE (8.50 Sek.)	16
SEKTION 4 – SUPER STREET BIKE	19
SEKTION 5 – SUPER TWIN TOP GAS	22
SEKTION 6 – SUPER TWIN BIKE	24
SEKTION 7 – PRO STOCK BIKE	26
SEKTION 8 – FUNNY BIKE	30
SEKTION 9 – TOP FUEL BIKE	33
SEKTION 10 – JUNIOR DRAG BIKE	35

Generelle Technische Bestimmungen Motorräder

Dieser Teil des Technischen Reglements für den Motorrad Drag Racing Sport enthält die, für alle Klassen gültigen Bestimmungen. Innerhalb dieses Teils wird ein Motorrad nach dem heutigen Stand der Technik definiert. Alle, von dieser Definition abweichenden Fahrzeuge gelten als Experimental oder-Versuchsfahrzeuge und werden derzeit für den Drag Racing Sport nicht zugelassen.

Es wird besonders auf die Tatsache verwiesen, dass alle Fahrzeuge für diese Sparte des Drag Racing Sports den Charakter eines Motorrads behalten müssen. Dieses bezieht sich vor allen Dingen auf die Form, die Anzahl der Räder, deren Aufhängung, den Antrieb und die Sitzposition des Fahrers.

Ebenso sollte ein besonderes Augenmerk auf die Beherrschbarkeit der Fahrzeuge gelegt werden, da dieses einen besonderen Sicherheitsaspekt darstellt.

Alles, was hier und in den einzelnen Klassenbestimmungen nicht als erlaubt beschrieben ist, gilt als verboten.

Die Nachweispflicht für die Einhaltung der technischen Bestimmungen, insbesondere bei der Serienmäßigkeit eines Motorrads, liegt ausschließlich bei dem Fahrer oder Bewerber.

Definition eines Motorrads

Motorräder für den Drag Racing Sport sind Fahrzeuge mit im Prinzip 2 Rädern. Beide Räder müssen im Normalfall den Boden berühren. Bei vollständiger Einfederung im Stand darf außer den Reifen kein anderes Teil den Boden berühren. Das Fahrzeug muss mindestens 1 (einem) Fahrer Platz bieten, der dieses Fahrzeug auch vollständig beherrschen kann. Das Fahrzeug darf durch ein- oder zwei Räder angetrieben werden.

Materialien

Die Verwendung von Titan für die Konstruktion des Rahmens, der Vorderradgabel, des Lenkers, der Schwinge sowie der Schwingen- und Radachsen ist verboten. Ebenso dürfen die Schwingen- und Radachsen nicht aus Aluminium bestehen. Die Verwendung von Titanschrauben und Muttern ist hingegen gestattet.

Überprüfung

Im Zweifelsfall entscheidet der vor Ort verantwortliche Technische Kommissar in Zusammenarbeit mit der Rennleitung über die Zulässigkeit eines Motorrads in der jeweiligen Klasse. Der Technische Kommissar ist ferner gehalten während der Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge dem technischen Stand entsprechen, den diese zum Zeitpunkt der Abnahme hatten. Er ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen Startverbote zu verhängen.

1. MOTOR

1.1 Auspuffrohre

Auspuffrohre dürfen nicht über das Hinterrad hinausragen und müssen vom Fahrer, vom Kraftstoffbehälter und den Reifen wegführen. Flexible Rohre sind nicht zulässig.

1.2 Automobilmotoren

Der Einsatz von Automobilmotoren ist nur gestattet, wenn das betreffende Motorrad so konstruiert ist, dass Gewicht und Gewichtsverteilung dem eines Motorrads mit Motorradmotor entsprechen.

1.3 Drahtsicherung

Alle Ölablassschrauben müssen mit Draht gesichert sein. Ebenso müssen alle Schrauben und Muttern durch Draht gesichert sein, bei deren Lockerung, sofortiges Austreten von Öl oder anderer Flüssigkeiten die Folge ist. Muttern und Schrauben zur Befestigung von Radachsen, Antriebskettenrädern, Bremscheiben und Bremssätteln müssen mit Draht oder, gleichwertig mechanisch gesichert sein.

1.4 Kraftstoffe

Alle Kraftstoffe und Zusätze, die folgende Stoffe enthalten, sind verboten:

Propylen-Oxid und Hydrazin.

Als Benzin gilt handelsüblicher, an deutschen Tankstellen freiverkäuflicher, bleifreier Kraftstoff. Freiverkäuflicher Rennkraftstoffe (Rennbenzin) müssen eine Dielektrizitätskonstante nicht größer als 4 (DC-Meter) aufweisen. Sogenannte Oktan Booster sind zulässig.

Methanol

Spezifikation für reines Methanol zur Verwendung in der Klasse SSB:

Property Grade	A	AA
Methanol Gehalt, % min.	99,85	99,85
Aceton u. Aldehyde, ppm max.	30	30
Aceton, ppm max.	20	
Ethanol, ppm max.	10	
Essigsäure, ppm max.	30	30
Wassergehalt, ppm max.	1500	1000
Spezifisches Gewicht bei 20°C	0,7928	0,7928
Permanganatzeit, Minuten	30	30
Geruchscharakteristika		
Destillationsbereich, 64,4° bei 1010hPa (760 mm Hg) max.	< 1°C. ± 0,1°	< 1°C. ± 0,1°
Farbe, Platinum-Kobalt Skala	5	5
Aussehen, farblos	klar	klar
Verdunstungsrückstand, g/100ml	0,001	0,001
Verunreinigung, Platinum-Kobalt Skala	30	30

1.4.1 Nitromethan

Nitromethan muss einen Chemischen Marker enthalten, der eine Farbveränderung bewirkt, sobald das Nitromethan kontaminiert ist.

Nitromethan soll außer Sicht fremder Personen in verschlossenen Containern (Fässer oder Kanister), bei Nacht oder bei Abwesenheit des Teampersonals unter Verschluss, aufbewahrt werden.

1.5 Kraftstoffbehälter

Kraftstoffbehälter müssen sicher am Fahrzeugrahmen befestigt sein. Alle Kraftstoffbehälter müssen über einen sicheren Verschluss verfügen.

1.6 Kraftstoffversorgung

Alle Motorräder müssen mit funktionierenden Ventilen ausgerüstet sein, welche die Kraftstoffzufuhr unterbrechen. Alle Kraftstoffleitungen müssen arretiert (konisches Anschlussstück), mit Draht oder gleichwertigen Sicherungen versehen sein. Pumpengesteuerte Einspritzsysteme müssen über Hochdruckschläuche verfügen. Motorräder, die mit Nitromethan betrieben werden, sowie Motoren die nicht mit dem Zündunterbrecher gestoppt werden können, müssen mit einem (Shut-Off) Ventil ausgerüstet sein das die Kraftstoffzufuhr schnell unterbricht. Es muss so angebracht sein, dass der Fahrer es bedienen kann, wenn sich beide Hände am Lenker befinden. Der Bedienehebel dafür sollte rot gekennzeichnet sein. Andere Bedienelemente am Lenker dürfen nicht rot gekennzeichnet sein. Darüber hinaus muss es die Kraftstoffzufuhr zum Motor unterbrechen, wenn der Fahrer das Motorrad verlässt, und es muss in allen Richtungen funktionieren. Das Unterbrecherventil muss beim Anlassen des Motors mittels eines max. 1 m langen Kabels stets mit dem Fahrer verbunden sein.

1.7 Kompressoren

Motoren, die mit mechanisch angetriebenen Kompressoren ausgerüstet sind und mit Nitromethan betrieben werden, müssen über ein Abblasventil (Burst Plate) oder Gummiverbindungen zum Ansaugrohr als Explosionsschutz verfügen.

Mechanisch angetriebene Roots- bzw. Schrauben-Kompressoren müssen mit mindestens 3 mm dickem Stahl bzw. 5 mm dickem Aluminium abgedeckt sein oder mit einem anderen geprüften Explosionsschutz versehen sein und der Antrieb über eine Abdeckung verfügen.

1.8 Lachgas (N₂O)

Die Verwendung von Zusätzen, andere als Lachgas (N₂O), in einem Lachgassystem ist strengstens verboten.

Bei allen Fahrzeugen, die mit einer Lachgas (N₂O) Anlage ausgerüstet sind, darf die Lachgaszufuhr nur bei voll geöffneter Drosselklappe erfolgen. Alle verwendeten Ventile oder Zufuhreinrichtungen zum Motor müssen beim Schließen der Drosselklappe oder Loslassen des Gasgriffs abgeschaltet werden.

Als Reservoir für N₂O müssen geeignete Druckbehälter verwendet werden, die mit einer Sicherung gegen Überdruck ausgestattet sind. Die Anschlussleitung vom N₂O Reservoir zum Ventil ist mit stahlummantelten, druckfesten Schläuchen und Anschlüssen auszuführen. Das N₂O Reservoir muss sicher am Motorrad angebracht sein, so dass es bei einem Sturz nicht beschädigt werden kann. N₂O-Flaschen müssen vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Aufheizen der N₂O-Flasche ist nur mit vom Systemhersteller dafür vorgesehene, thermostatisch geregelten, Heizdecken gestattet.

1.9 Ölauffangbehälter

Alle Öl-Entlüftungsleitungen müssen in einen Auffangbehälter münden. Der Auffangbehälter muss ein Mindestvolumen von 1 Liter aufweisen.

Der Auslass muss in den Auspuff oder in einen 2. Behälter mit einen Auslassfilter münden. An aufgeladenen Motoren ist ein Auffangbehälter mit einer Trennwand zwischen Ein- und Auslassöffnung oder ein System aus 2 getrennten Behältern zu verwenden, dessen Auslass in einen Filter mündet. Motoren mit einer Entlüftung mit einer Vakuumpumpe müssen einen Auffangbehälter mit Filter am Auslass haben.

In den Klassen TFB, STB und PSB ist für das untere Motorgehäuse ein Rückhaltesystem (Engine Restraint Device) zur Sicherung gegen Öl- oder Materialaustritt vorgeschrieben. Als Rückhaltesystem kann auch eine Auffangwanne oder eine Verkleidung mit integrierter Auffangwanne genutzt werden. Für die Klasse SSB ist ein Rückhaltesystem empfohlen.

1.10 Start

Alle Motorräder müssen aus eigener Kraft starten. Rollen- oder Schiebestarts sind nicht erlaubt. Eine mobile Startvorrichtung, die arbeitet, wenn der Antrieb neutralisiert ist, darf benutzt werden. Die Batteriepole der Batterien für externe Starter müssen abgedeckt sein.

1.11 Vergaser und Kraftstoffeinspritzung

Alle Drag-Racing Motorräder müssen über einen manuell zu bedienenden Drehgriff verfügen der mit einer, direkt an das Vergaser-Einlasssystem gekoppelten Rückholfeder ausgerüstet ist. Die Drossel muss sich automatisch schließen, wenn der Drehgriff losgelassen wird. Motorräder, die mit Nitromethan betrieben werden, müssen sowohl über ein Rückholkabel (Zwangsschließung) als auch über eine Rückholfeder verfügen.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Fliehkraftkupplungen

Motorräder mit, vom Motor angetriebenen Fliehkraftkupplungen dürfen in den Boxen nur gestartet werden, wenn das Hinterrad aufgebockt und vom Boden durch einen soliden, sicheren Ständer getrennt ist. Ein Blockiermechanismus zur Fixierung der Leerlaufstellung des Gasgriffes ist vorgeschrieben. Die Ausführung ist so zu wählen, dass eine Funktion nur für die Leerlaufstellung gegeben ist, die Stellung des Mechanismus von außen erkennbar ist. Der Blockiermechanismus ist beim Zurückschieben des Motorrades durch einen Helfer auf die Startposition zu benutzen.

2.2 Gangschaltung

Der Schaltmechanismus muss so beschaffen sein, dass er bedient werden kann, wenn der Fahrer beide Hände am Lenker hat. Alle Getriebeschaltvorgänge müssen der Kontrolle des Fahrers unterliegen. Jegliche Art von selbstschaltenden Automatikgetrieben oder durch Computer oder Drehzahl aktivierte Schaltvorgänge sind verboten. Eventuell vorhandene Verkabelungen, die zur Steuerung der Zündunterbrechung bei Schaltvorgängen eingebaut sind, müssen separat von anderen Kabeln verlegt sein und jederzeit bei einer Überprüfung als nur für diesen Zweck vorgesehen identifizierbar sein.

2.3 Ketten

Wenn die Kette ein oder mehrere Verbindungsglieder enthält, die nicht genietet sind, müssen dieses durch geeignete Maßnahmen (Draht, Silikon) gesichert sein. Die Antriebskette muß auf der Oberseite (Zuglinie) mit einem Kettenschutz zum Schutz des Fahrers versehen sein. Der Kettenschutz muß aus 3 mm Aluminium oder aus einem gleichwertigen Material bestehen. Der Kettenschutz muß über den Drehpunkt (Antriebsachse) des hinteren Kettenblatts hinausreichen. Kettenabdeckungen eines Serienmotorrades werden als gleichwertig angesehen.

2.4 Kupplungen

Freiliegende Kupplungen müssen mit 3 mm dickem Aluminium oder 1 mm dickem Stahl abgedeckt sein.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Die Motorräder müssen mit zwei unabhängigen, auf jedes der Räder wirkenden Bremsen ausgerüstet sein. Die Mindestabmessungen für Einscheibenbremsen sind 250 mm x 4,5 mm und für Doppelscheibenbremsen 220 mm x 4,5 mm.

3.2 Lenker und Handhebel

Es darf jede Art von Lenker verwendet werden. Eine sichere Handhabung des Fahrzeugs muss in jedem Falle gewährleistet sein. Der Lenker und seine Handhebel müssen ausreichenden Abstand von allen anderen Teilen des Motorrads haben, um die Klemmgefahr für den Fahrer auszuschließen. Die Enden müssen eine abgerundete Form aufweisen.

3.3 Vorderradgabel

Die Vorderradgabel muss hydraulisch arbeiten. Wenn die Standrohre mehr als 20 mm über die obere Gabelbrücke hinausragen, müssen sie vollflächig mit Schaumformteilen oder ähnlichen, stoßabsorbierenden Materialien abgedeckt werden, um ein Eindringen der hervorstehenden Teile in den Helm oder das Visier zu verhindern. Der Durchmesser der inneren Gabelrohre muss mindestens 34 mm betragen.

Der Gabelhub muss mindestens 10 mm betragen. Ein Mindesthub von 25 mm wird empfohlen. Kein anderes Teil des Motorrads außer den Rädern, darf die Fahrbahn berühren, wenn die Gabel bis zum Anschlag eingefedert ist. Die Gabel muss beidseitig einen eigenständigen Lenkanschlag aufweisen.

Die Verwendung eines Lenkungsämpfers ist vorgeschrieben. Er darf nicht als Lenkanschlag dienen.

4. RAHMEN

4.1 Ballast

Ballast ist definiert als ein Teil dessen Funktion darin besteht das Gewicht des Motorrads zu beeinflussen. Eventuell erforderlicher Ballast muss sicher am Rahmen oder am Motor befestigt sein. Rohrschellen oder Kabelbinder (Tie Wraps) sind verboten. Flüssiger oder loser Ballast ist nicht erlaubt. Es darf kein Ballast an der Vorderradgabel, weder Achse, der Gabel selbst oder am Rad montiert oder befestigt werden. Zusätzliches Gewicht darf auch nicht vom Fahrer mitgeführt werden. In der Klasse SSB werden Kühler, Intercooler und/oder Kraftstoffbehälter (Fuel Cells) nicht als Druckbehälter angesehen und sind somit kein Ballast.

4.2 Bodenfreiheit

Die Bodenfreiheit muss bei einem Reifendruck von 0,6 bar mindestens 50 mm betragen. Es muss möglich sein, das Motorrad aus der Senkrechten um jeweils 12° nach jeder Seite zu neigen, ohne dass außer den Reifen kein anderes Teil des Motorrads den Boden berührt.

4.3 Rahmen

Die belasteten Rohre des Rahmens müssen mindestens mit 25 x 1,5 mm Chrom-Molybdän oder gleichwertigem Material ausgeführt sein. Schweißverbindungen sollen im TIG (WIG) Verfahren ausgeführt werden. Wird ein einzelnes Oberzugsrohr (Rückradrohr) verwendet, so ist ein Mindestdurchmesser von 45 mm vorgeschrieben. Der Motor sollte entsprechend einer sicheren Gewichtsverteilung positioniert werden.

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Räder

Die Fahrzeuge müssen mit einem für Motorräder hergestelltem Vorderrad ausgerüstet sein. Die hintere Felge darf nicht mehr als 50 mm schmaler sein als die Bodenkontaktfläche des Hinterreifens.

5.2 Reifen und Schläuche

Grundsätzlich können entweder Slicks oder Reifen mit einem Mindestprofil von 2 mm verwendet werden, Motorräder deren Höchstgeschwindigkeit 200 km/h überschreitet müssen auf dem Vorderrad mit Reifen bestückt sein, die mindestens die Klassifizierung "V" aufweisen oder vom Typ "Road Racing" sind. Die Schläuche für die Hinterreifen müssen aus natürlichem Gummi (Typ "Racing") bestehen. Auf der Oberfläche eines Slick Reifen müssen 3 oder mehr Vertiefungen im Abstand von 120° oder weniger versetzt angeordnet sein, um die Verschleißgrenze in der Mitte und den Seitenbereichen der Lauffläche feststellen zu können. Wenn mindestens 2 dieser Vertiefungen abgenutzt sind, soll der Reifen nicht weiter benutzt werden. Die Ventile müssen mit Staubkappen aus Metall, die über eine Gummidichtung verfügen, versehen werden.

6. SITZE

6.1 Fahrersitz

Der Fahrersitz muss so konstruiert sein, dass er eine sichere Fahrposition ermöglicht. Er darf nicht in gefährlicher Weise unbequem sein. Es wird empfohlen ein Sitzpolster zu verwenden.

7. KAROSSERIE

7.1 Startnummernschilder

Die Startnummernschilder sind jeweils so an den Seiten des Motorrades anzubringen, dass diese vom Vorstartpersonal und der Zeitnahme zweifelsfrei eingesehen werden können. Beschriftung muss eine Höhe von mindestens 80 mm haben.

7.2 Verkleidungen und Abdeckungen

Die Fahrzeugverkleidung muss so beschaffen sein, dass der Fahrer das Motorrad besteigen bzw. verlassen kann, ohne Verkleidungsteile zu entfernen. Die Verkleidung darf dem Fahrer die Kontrolle des Motorrades nicht erschweren. Alle am Motorrad vorhandenen Glasteile von Beleuchtungseinrichtungen etc. müssen kreuzweise abgeklebt werden. Spiegel müssen, Blinker können abgebaut werden. Alle offenen Antriebe müssen eine Abdeckung aufweisen, um einen versehentlichen Kontakt mit rotierenden Teilen zu vermeiden.

7.3 Wheelie Bars

Wheelie Bars (Stützvorrichtung gegen Überschlagen am Heck des Motorrads) sind entsprechend der Klassenregulierung vorgeschrieben. Die Fahrbahn berührende Teile der Wheelie bar müssen mit Laufrädern versehen sein. Die Befestigung der Wheelie Bars muss an den Stellen des Heckrahmens erfolgen, die für die Aufnahme der entstehenden Kräfte geeignet sind.

7.4 Fußrasten

Sind Fußrasten aus Stahl oder einem Rohrmaterial und nicht umklappbar, müssen sie mit einem Stopfen verschlossen sein, der fest angebracht sein muss und aus Plastik, Teflon oder einem gleichwertigen Material bestehen.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Jedes Motorrad mit Ausnahme eines, mit Nitromethan betriebenen Motorrads, muss mit einem elektrischen Kontakt ausgerüstet sein, der die Funktion der Zündanlage sowie ggf. die Lachgas und-Kraftstoffzufuhr unterbricht, wenn der Fahrer die Kontrolle über das Motorrad verliert. Diese Vorrichtung muss mit dem Fahrer mittels einer Zugleine verbunden werden, sobald der Motor gestartet wird. Der Kontakt (Kill Switch) muss unterbrechen, egal in welcher Richtung die Zugleine gezogen wird.

8.2 Beleuchtung

Um Rennen auch unter eingeschränkten Lichtverhältnissen durchführen zu können, ist ein konstant rot leuchtendes Rücklicht vorgeschrieben. Dieses muss zum Zeitpunkt der technischen Abnahme des Motorrads betriebsfähig sein.

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer und Datarecorder

Datarecorder dürfen lediglich für das Sammeln und Speichern von Daten verwendet werden. Alle gemessenen Werte dürfen während der Renn- oder Trainingsläufe nur aufgezeichnet werden. Eine Anzeige oder Übertragung, egal welcher Art, ist zu keiner Zeit zulässig. Die Funktionen eines Datenaufzeichnungssystems dürfen nicht automatisch durch Motordrehzahl oder Kupplungshebel oder drahtlose Übertragung ausgeführt werden. Die Aktivierung muss manuell erfolgen. Funktionen des Motorrads dürfen nicht durch einen Datarecorder beeinflusst werden. Die Betätigung des Gashebels, der Kupplung, der Bremsen sowie der Gangschaltung muss ausschließlich der Kontrolle des Fahrers unterliegen. Lachgasanlagen dürfen durch elektronische Einrichtungen, z.B. Timer, gesteuert werden.

9.1.1 Drehzahlbegrenzer

In Klassen mit Indexvorgabe ist die Verwendung des Drehzahlbegrenzers zur Begrenzung der Geschwindigkeit während eines Qualifikations- oder Rennlaufes verboten.

9.2 Kameras

Grundsätzlich ist die Verwendung einer (1) Kamera zulässig, der Rennleiter kann zusätzliche Kameras erlauben. Es sind nur Aufzeichnungen zulässig, ausgenommen der Rennleiter erlaubt eine direkte Übertragung der Aufnahme. Unfallvideos dürfen in keinem Falle übertragen werden. Video Monitore am Fahrzeug sind nicht erlaubt. Die Aufzeichnung darf während des Laufs nicht zur Ermittlung der Position auf der Wettbewerbsstrecke verwendet werden. Die Kamera ist mit einem vom Kamera-Hersteller dafür vorgesehenen Gehäuse und mit einem vom Kamerahersteller dafür vorgesehenen Befestigungs-kit am

Fahrzeug anzubringen. Es sind nur verschraubbare Befestigungen zulässig. Anderweitige Befestigungen wie Klettband, Kabelbinder, Saugnäpfe, Schlauchschellen, Befestigungen aus Kunststoff oder Nichtmetall sind verboten. Das Gewicht der Kamera und des Befestigungskits gehört zum Wettbewerbs-Gesamtgewicht.

Eine Befestigung am oder auf dem Helm des Fahrers, an seinem Körper, an der Lenkung, an Schalt- oder Bremshebeln ist verboten. Die Kamera darf während des Laufes nicht vom Fahrer bedient werden können.

10. FAHRER

10.1 Fahrerschutzbekleidung

Jeder Fahrer muss während des Wettbewerbs Schutzkleidung und Schuhwerk tragen, das nachfolgenden Bestimmungen entspricht.

Jeder Fahrer muss einen ein- oder zweiteiligen Lederanzug tragen, der in allen Bereichen eine Stärke von mindestens 1,2 mm aufweist. Nichtledernes Material (z.B. Kevlar) kann verwendet werden, wenn es den von der FIM festgelegten Anforderungen (siehe weiter unten) entspricht.

Folgende Bereiche des Anzuges müssen zumindest mit einer doppelten Lage Leder oder einer mindestens 8 mm dicken Schaumgummischicht gepolstert sein:

- Schultern
- Rücken
- Ellbogen
- Knie
- beide Seiten des Rumpfes und den Hüften

Bei Verwendung von Anzügen, die nicht gefüttert sind, muss vollständige Unterbekleidung getragen werden, die entweder aus Nomex, Seide oder Baumwolle besteht. Synthetisches Material, das bei einem Unfall schmelzen oder die Haut des Fahrers verletzen kann, ist weder als Unterbekleidung noch als Futter für die Kombination zugelassen.

Für alle Klassen ist das Tragen eines Rückenprotektors vorgeschrieben. Die Verwendung eines Frontprotektors (Sturzprotektor) wird empfohlen.

Für die Klasse Super Twin Bike ist die Benutzung eines durchschlagssicheren Frontprotektors (z.B. Schusssichere Weste Klassifizierung 3a oder besser) vorgeschrieben.

Die Stiefel müssen aus Leder oder einem zugelassenen Ersatzmaterial bestehen und mindestens 150 mm hoch sein, um mit der Kombination einen kompletten Schutz zu gewährleisten.

Jeder Fahrer muss lederne Schutzhandschuhe tragen.

Alle Kleidungs- und Futterstoffe müssen insbesondere auf Feuer- und Abnutzungsresistenz aller Teile die direkt mit der Haut in Berührung kommen, geprüft und zugelassen worden sein. Das Material darf nicht entflammbar sein und kann der Homologation durch die FMN (Nationale Motorrad-Föderation) unterliegen.

10.2 Leder-Ersatzmaterial

Das Material muss im Hinblick auf folgende Eigenschaften 1,5 mm dickem Rindsleder (kein Spaltleder) mindestens entsprechen.

- Feuerabweisend;
- Widerstandsfähig gegen Abrieb;
- Reibungskoeffizient (auf allen Arten von Straßenbelag);
- Schweißaufsaugend Medizinische Prüfung (ungiftig, darf keine Allergie auslösen);
- Nichtschmelzend

FMNs die Schutzkleidung genehmigen, müssen Zertifikate von Prüfinstituten für die Unterlagen der FIM einreichen. Sie muss mit einem FMN-Genehmigungszeichen versehen sein, sofern diese von der betr. FMN verlangt wird.

10.3 Helm

Jeder Fahrer muss einen Helm tragen, gemäß den DMSB-Schutzhelmbestimmungen - Artikel 1
Zugelassene Schutzhelme.

Ausländische Teilnehmer müssen einen Helm tragen, der von ihrer FMN entsprechend FIM-Artikel
01.70 zugelassen ist.

Sektion 1 – E.T. BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist ETB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse E.T. Bike ist für Motorräder mit Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, und weiteren Modifikationen zum Einsatz im Drag-Racing, die nicht schneller als 8,70 (*5,7) Sek. die 1/4 Meile (*1/8 Meile) durchfahren, vorgesehen. Die Motorräder müssen keine Straßenzulassung haben. Bei straßenzugelassenen Motorrädern müssen alle Änderungen an Motor und/oder Fahrwerk in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Motor

Es muss ein Motor aus der Serienproduktion eines Motorradherstellers oder aus frei verfügbaren Hauptkomponenten verwendet werden. Nur ein (1) Motor ist erlaubt. Der Zylinderkopf ist freigestellt. Der maximal zulässige Hubraum beträgt 2100 ccm.

1.2 Kraftstoff

Es ist nur Benzin gemäß der Generellen Technische Bestimmungen 1.4 ohne Zusätze zulässig. Die Verwendung von Rennbenzin ist erlaubt. Nitromethan und Methanol sind als Treibstoffe nicht zulässig.

1.3 Aufladung

Aufladung mit Kompressor, Turbolader und /oder Lachgas (N_2O), ist zugelassen.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Getriebe

Zugelassen sind Original- und gleichartig gebaute Zubehörgetriebe mit modifizierter Übersetzung, Automatikgetriebe sind nicht zulässig.

2.2 Kupplung

Fliehkraftkupplungen sind zugelassen. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 2.1.

2.3 Schaltung

Die Verwendung von Elektro- und/oder Air Shifter ist erlaubt.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Hintere Aufhängung

Die Ausführung der Hinterradschwinge ist freigestellt. Jede Art von Federung erlaubt, wenn angebracht, dann muss diese auch funktionsfähig sein. Auch starre Ausführungen sind erlaubt.

3.2 Lenker

Die Lenkerbreite muss mindestens 500 mm betragen.

3.3 Vordere Aufhängung

Siehe generelle Technische Bestimmungen 3.3

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Zugelassen sind Originalrahmen oder speziell angefertigte Rahmen, die für den Einsatzzweck geeignet sind. Der Winkel des Lenkkopfes darf so weit verändert werden, wie es die Fahrstabilität zulässt.

4.2 Radstand

Der Radstand ist freigestellt.

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Reifen

Es sind ausschließlich freiverkäufliche Reifen zugelassen., Experimental- und Autoreifen sind nicht zulässig. Die maximale Reifenbreite ist auf 10" begrenzt.

6. SITZE

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6.

7. KAROSSERIE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen

7.2 Stützräder (Wheelie Bars)

Die Verwendung von Wheelie Bars ist zulässig.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1.

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Siehe generelle Technische Bestimmungen 9.2.

10. FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 2 – SUPER GAS BIKE (9.50 Sek.)

Definition

Die Kurzbezeichnung ist SGB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Gas Bike ist für Motorräder mit einem Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, vorgesehen, die nicht schneller als 9,50 (*6,20) Sek. die ¼ Meile durchfahren. Die verwendeten Motorräder müssen optisch die Silhouette des zugrundeliegenden Straßenmotorrades wiedergeben und den Generelle Technischen Bestimmungen genügen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Motor

Nur Motoren für Motorräder eines Motorradherstellers erlaubt. Maximal ein Motor erlaubt. Alle Modifikationen sind erlaubt.

1.2 Kraftstoff

Es ist nur Benzin gem. Allgemeinen Technischen Bestimmungen 1.4 ohne Zusätze zulässig. Rennbenzin, Nitromethan und Methanol sind als Treibstoffe nicht zulässig.

1.3 Aufladung

Aufladung mit Kompressor oder Turbolader sowie die Verwendung von Lachgas (N₂O) ist erlaubt.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Getriebe

Getriebe ist freigestellt. Die Verwendung von Elektro- und/oder Air Shifter sind zulässig.

2.2 Kupplung

Primärantrieb und Kupplung sind freigestellt. Manuell betätigte Kupplungen oder Fliehkraftkupplungen (Slider) sind zulässig.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Hintere Aufhängung

Falls Stoßdämpfer vorhanden sind, müssen diese funktionieren. Stoßdämpfer können auch durch starre Verbindungen ersetzt werden.

3.Vordere Aufhängung

Siehe generelle Technische Bestimmungen 3.3

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Die Konstruktion des Rahmens ist freigestellt.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 4.3

4.2 Radstand

Der maximal zulässige Radstand (Achsmittle zu Achsmittle) beträgt 1730 mm.

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Reifen

Es sind ausschließlich straßenzugelassene, freiverkäufliche Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 2 mm (zum Zeitpunkt der Fahrzeugabnahme), zugelassen. Die max. Breite der Hinterreifen darf 200 mm nicht überschreiten. Reifen mit der Markierung "not for highway use", profillose Slicks, Experimental- und Autoreifen sind nicht zulässig.

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7. KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Vorderer und hinterer Kotflügel, Schutzbleche und Beleuchtung müssen vorhanden sein und optisch der Serienausführung entsprechen.

7.2 Stützräder (*Wheelie Bars*) Die Verwendung von Wheelie Bars ist nicht zulässig.

8. ELEKTRIK

8.1 Beleuchtung

Die Beleuchtungseinrichtungen müssen installiert jedoch nicht funktionstüchtig sein. Abweichend davon: siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.2

8.2 Stromkreisunterbrecher

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Datarecorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1

9.2 Kameras

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.2

10.FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 3 – SUPER COMP BIKE (8.50 Sek.)

Definition

Die Kurzbezeichnung ist SCB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Comp Bike ist für Motorräder mit Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, Ethanol, Methanol, oder Lachgaseinspritzung (N₂O), vorgesehen und dürfen die 1/4 Meile (1/8 Meile) nicht schneller als 8,50 (5,50) Sek. durchfahren und den Generellen Technischen Bestimmungen genügen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Aufladung

Eine Aufladung mit Kompressor, Turbolader oder Lachgas (N₂O) ist zugelassen.

1.2 Kraftstoff

Benzin mit Oktan Booster oder Rennbenzin, Ethanol, E85 oder Methanol ist erlaubt.
Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 1.4

1.3 Motor

Nur ein (1) Motor erlaubt. Alle Motormodifikationen sind erlaubt.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Antrieb

Jede Art von Antrieb, Belt (Antriebsriemen) oder Kette, erlaubt.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 2.3

2.2 Kupplung

Jeder Kupplungstyp erlaubt.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 2.1 und 2.4

2.3 Schaltung

Die Verwendung von Elektro- und/oder Air Shifter ist erlaubt.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 2.2

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Hintere Aufhängung

Die Ausführung der Hinterradschwinge ist freigestellt. Auch starre Ausführungen sind erlaubt.

3.2 Lenker

Die Lenkerbreite muss mindestens 500 mm betragen.

3.3 Vordere Aufhängung

Siehe generelle Technische Bestimmungen 3.3

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Zugelassen sind Originalrahmen, Rohrrahmen oder speziell angefertigte Rahmen.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 1.4

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Vorderreifen

Mindestens Klassifizierung „V“ oder Typ „Road Racing“.

5.2 Hinterreifen

Es sind freiverkäufliche Reifen bis zu einer maximalen Breite von 10 Zoll zugelassen.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 5.1 und 5.2

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7. KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Wird vorne ein anderer als der Serienkotflügel verwendet, dann muss eine Gabelstrebe von adäquaten Abmessungen verwendet werden. Die Verwendung von Kotflügeln ist freigestellt.

7.2 Stützräder (Wheelie Bars)

Die Verwendung von Wheelie Bars ist zulässig.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1

9.2 Kameras

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.2

10.FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Bestimmungen 10.3

Sektion 4 – SUPER STREET BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist SSB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Street Bike ist für Motorräder mit einem Verbrennungsmotor, basierend auf einem Serienmotor vorgesehen. Die verwendeten Motorräder müssen optisch die Silhouette des zugrundeliegenden Straßenmotorrades wiedergeben. Beleuchtungseinrichtungen müssen nicht vorhanden, jedoch in ihrer ursprünglichen Form erkennbar sein (Airbrush, Klebefolien).

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Motor

Alle Modifikationen sind erlaubt. Die Verwendungen von Kompressoren und Turboladern ist freigestellt.

1.2 Kraftstoff

Jede Art von unverbleitem Benzin, Methanol A oder AA sowie E85 ist zulässig. Die Verwendung von Lachgas (N_2O) ist freigestellt, Nitromethan ist als Treibstoff nicht zulässig. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 1.4

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Getriebe

Getriebe ist freigestellt, muss jedoch im Originalgehäuse eingebaut sein. Es darf kein Automatikgetriebe verwendet werden.

2.2 Kupplung

Manuell betätigte Kupplungen oder Fliehkraftkupplungen (Slider) sind zulässig. Drehmomentwandler als Kraftkopplung sind nicht zugelassen.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Hintere Aufhängung

Falls Stoßdämpfer vorhanden sind, müssen diese funktionieren. Stoßdämpfer können auch durch starre Verbindungen ersetzt werden.

3.2 Lenker

Der Lenker muss eine Mindestbreite von 500 mm aufweisen.

3.3 Vordere Aufhängung

An der Vorderradaufhängung ist ein Kotflügel zur Radabdeckung vorgeschrieben. Die Montage von Gewichten ist an der Vorderachse nicht zulässig. Die Verwendung von Gabeln und Rädern mit überproportional hohem Gewicht gegenüber entsprechenden Serienteilen ist unzulässig.

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Die Konstruktion des Rahmens ist freigestellt. Eine Schwinge und dazugehörige Aufnahmen müssen erkennbar sein.

4.2 Radstand

Der maximal zulässige Radstand (Achsmitte zu Achsmitte) darf 1730 mm, *bei Verwendung von Serienrahmen 1755 mm*, nicht überschreiten, wenn das Hinterrad in der maximal möglichen Position der Schwinge ist.

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Vorderreifen

Die Reifen sind freigestellt, jedoch sind Experimental- oder Autoreifen nicht zulässig. Carbon Vorderräder sind nicht zulässig.

5.2 Hinterreifen

Es sind ausschließlich straßenzugelassene, freiverkäufliche Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 2 mm (zum Zeitpunkt der Fahrzeugabnahme) zugelassen. Reifen mit der Markierung "not for Highway use", profillose Slicks, Experimental- und Autoreifen sind nicht zulässig. Der Minimumquerschnitt muss 50 mm betragen.

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7.KAROSSERIE

7.1 Stützräder (Wheelie Bars)

Die Verwendung von Wheelie Bars ist nicht zulässig.

7.2 Kotflügel

Es müssen Kotflügel angebracht sein, damit die optische Silhouette des zugrundeliegenden Straßenmotorrads gegeben ist.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Elektronische Traktions- und Wheelie Kontrollsysteme sind zulässig.
Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Datarecorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1

9.2 Kameras

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.2

10.FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 5 – SUPER TWIN TOP GAS

Definition

Die Kurzbezeichnung ist STTG und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Twin Top Gas ist für Motorräder mit einem Zweizylinder-Vier- oder Zweitakt-Verbrennungsmotor, mit oder ohne Aufladung, betrieben mit Benzin, vorgesehen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Motor

Der Hubraum ist nicht beschränkt. Vergaser oder Kraftstoffeinspritzung ist freigestellt. Die Verwendung eines unteren Motorschutzes (Oil Blanket) ist vorgeschrieben.

1.2 Kraftstoff

Es ist nur Benzin, Benzin-Ethanol-Gemisch (E85) oder Rennbenzin zugelassen. Lachgas (N_2O), Nitromethan und Methanol sind als Treibstoffe nicht zulässig. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 1.4.

1.3 Aufladung

Aufladung mit Kompressor oder Turbolader ist freigestellt. Der Kompressorantrieb muss mit einem Schutz abgedeckt sein. Bei Kettenantrieb muss die Abdeckung mindestens aus 3 mm Dural-Aluminium oder 1 mm Stahlblech bestehen. Kompressoren müssen mit einer Explosionsschutzdecke umhüllt werden. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 1.7.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Antrieb

Jede Art von Belt (Antriebsriemen) oder Kette ist erlaubt.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 3.1.

3.2 Vordergabel

Der Durchmesser der inneren Gabelrohre muss mindesten 34 mm betragen.

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 4.3.

4.2 Radstand

Minimaler Radstand 1700mm.

4.3 Bodenfreiheit

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 4.2.

5. RÄDER UND REIFEN

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 5

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7.KAROSSERIE

7.1 Stützräder (Wheelie Bar)

Die Verwendung einer Wheelie Bar ist vorgeschrieben.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1.

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.2.

10.FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 6 – SUPER TWIN BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist STB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Super Twin Bike ist für Motorräder mit Zweizylinder-Viertakt-Verbrennungsmotoren mit mindestens 750 ccm vorgesehen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Motor

Jegliche Modifikation ist erlaubt. Vergaser oder Kraftstoffeinspritzung ist freigestellt. Kompressoren oder Turbolader sind freigestellt.

Folgende Motorkombinationen sind erlaubt:

Hubraum maximal 3278 ccm ohne Aufladung betrieben mit bis zu 100% Nitromethan.

Hubraum maximal 2000 ccm mit Aufladung betrieben mit bis zu 100% Nitromethan.

Die Verwendung von mindestens 50% Nitromethan ist für alle Kombinationen vorgeschrieben.

1.2 Kraftstoff

Nitromethan, Methanol, Benzin, Rennbenzin.

1.3 Kompressor

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 1.7.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Antrieb

Jede Art von Belt (Antriebsriemen) oder Kette ist erlaubt.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 3.1

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 4.

4.2 Radstand

Minimaler Radstand 1880 mm.

5. RÄDER UND REIFEN

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 5

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7. KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 7

7.2 Stützräder (Wheelie Bars)

Die Verwendung von Wheelie Bars ist vorgeschrieben.

7.3. Bremsfallschirm (Parachute)

Die Verwendung eines Bremsfallschirmes ist empfohlen.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Nichtzutreffend.

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1

10. FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1. und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 7 – PRO STOCK BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist PSB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Pro Stock Bike ist für Motorräder mit einem Verbrennungsmotor, betrieben mit Benzin, basierend auf einem Serienmotor vorgesehen. Die verwendeten Motorräder müssen optisch ein Serienmotorrad eines tatsächlich produzierten Modells mit einem Motor von 750ccm oder mehr wiedergeben.

Das gesamte Erscheinungsbild aus Verkleidung, Tank und Sitzbank muss eine Identifikation des Serienmodells ermöglichen. Der verwendete Motor ist maßgeblich bei der Bestimmung, um welchen Hersteller es sich handelt.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Gewichtshandicap

Die Mindestgewichte von rennfertigen Motorrädern inklusive Fahrer dürfen folgende Werte nicht unterschreiten:

3 bzw. 4 Zylinder mit max. 1510 ccm = 260 kg

3 bzw. 4 Zylinder mit max. 1655 ccm = ~~275~~ 265 kg

3 bzw. 4 Zylinder mit max. 1755 ccm = ~~280~~ 270 kg

3 bzw. 4 Zylinder mit max. 1855 ccm = ~~287~~ 275 kg mit 2 Ventil Zylinderkopf

3 bzw. 4 Zylinder mit max. 1855 ccm = 280 kg mit 4 Ventil Zylinderkopf

3 bzw. 4 Zylinder mit max. 1855 ccm = 285 kg mit Monster Zylinderkopf

3 bzw. 4 Zylinder mit max. 1855 ccm = 290 kg mit V&H Zylinderkopf

2-Zylinder Stoßstangen-Motor > 45° mit max. 2700 ccm Gesamthubraum = 280 kg mit 2V- Zylinderkopf

2-Zylinder Stoßstangen-Motor > 45° mit max. 2700 ccm Gesamthubraum = 290 kg mit 4V- Zylinderkopf

2-Zylindermotoren Mit max. 2000 ccm Gesamthubraum = 220 Kg

Zweitaktmotoren mit N2O erlaubt und max. 1000 ccm Gesamthubraum = 220 Kg

4 Zylinder mit Seriengehäuse und gleitgelagert mit weniger als 1755 ccm dürfen 5 kg weniger wiegen.

1.2 Motor

Der verwendete Motor muss aus einem Serienmotorrad stammen. Das Serien-Motorgehäuse darf, mit Ausnahme von Reparaturzwecken, äußerlich nicht verändert werden. *Die Verwendung von Motorgehäusen an 4-Zylinder Motoren von Drittherstellern (After Market) ist erlaubt.*

Ausnahmen sind nachgefertigte Zylinderköpfe, die FIM-E konform sind. Elektronische Einspritzsysteme und Drosselklappengehäuse dürfen verwendet werden.

1.3 Kraftstoff

Jede Art von bleifreiem Benzin und E85 ist zulässig. Lachgas (Nitrous Oxide) ist nur für 2 Takt Motoren zulässig.

1.4 Kompressor

Eine Aufladung mit Kompressoren oder Turbolader ist nicht gestattet.

1.5 Überprüfung, Verplombung

Während der Qualifikation und des Rennens werden nach jedem Lauf das Pro Stock Bike und der Fahrer gewogen. Um bei den Motorrädern der PRO-STOCK Klasse eine korrekte Hubraumkontrolle durchführen zu können, muss zur Anbringung einer Verplombung ein ca. 1 mm großes Loch in Zylinder und Zylinderkopf gebohrt werden.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Getriebe

Es dürfen beliebige Getriebe mit maximal 6 Gängen und mindesten 4 Gängen verwendet werden, sofern sie im Originalmotorgehäuse an der Originalposition eingebaut sind, ausgenommen bei Zweitaktmotoren. Drehzahl- oder Computergesteuerte Schaltgetriebe sind nicht zulässig.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Hydraulische Bremsen sind vorgeschrieben. Abmessung der vorderen Bremsscheiben bei Verwendung einer Einzelscheibe 250 mm X 4,5 mm und 200 mm x 4,5 mm bei einer Doppelscheibe betragen. Mindestabmessung für die hintere Scheibenbremse ist 200 mm x 4,5 mm.

3.2 Hintere Aufhängung

Schwingarme können ausgetauscht oder geändert werden. Schwingarme und Verstrebungen dürfen am Rahmen angeschweißt werden.

3.3 Lenker und Bedienelemente

Die Bedienelemente am Lenker dürfen maximal 100 mm abweichend von der Originalposition angebracht sein. Geschweißte Aluminiumlenker sind nicht erlaubt. Der Lenker muss eine minimale Breite von 500 mm aufweisen. Fußrasten können zurückversetzt sein, müssen jedoch mindestens 380 mm vor der Hinterachse angebracht sein und an ihrem Ende mit einem massiven Radius von mindestens 8 mm abschließen.

3.4 Vordere Aufhängung

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 3.3

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Es sind Serienrahmen oder Nachrüstrahmen gestattet. Das Entfernen nicht notwendiger Teile ist gestattet. Der Winkel des Lenkkopfes darf nicht kleiner als am wiedergegebenen Serienfahrzeug und nicht größer als 40 Grad sein. Der Motor muss sich in der gleichen Position wie am Serienfahrzeug befinden.

4.2 Radstand

Der maximal zulässige Radstand (Achsmitte zu Achsmitte) beträgt 1780 mm.

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Räder

Sowohl vorne als auch hinten sind Austauschräder gestattet. Der Durchmesser vorne muss zwischen 16 und 19 Zoll liegen. Hinten muss der Durchmesser mindestens 15 Zoll betragen.

5.2 Reifen

Die maximale Reifenbreite hinten (Kontaktfläche auf dem Boden) darf 10" nicht überschreiten.

6. SITZE

6.1 Sitz

Maßgefertigte Sitze mit einer Stufe, um den Fahrer am Zurückrutschen zu hindern sind gestattet. Sitzbankkörper und hintere Radabdeckung können aus einem Stück gefertigt sein. Die Sitzhöhe mit aufsitzendem Fahrer muss vom niedrigsten Punkt der Sitzfläche bis zur Fahrbahnoberfläche bei einem Reifendruck von 0,6 bar mindestens 500 mm betragen.

7. KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Alle maßgeblichen Karosserieteile müssen im äußeren Erscheinungsbild den Serienteilen entsprechen und dürfen nicht aus verschiedenen Modellen zusammengestellt sein. Das Design muss von einem Serienmotorrad mit mindestens 750 ccm stammen. Nachproduzierte Teile dürfen verwendet werden, müssen aber das Gesamtbild der Originalteile erhalten. Zusätzliche Lufteinlässe sind nicht zugelassen. Alle aerodynamischen Bauteile sind, sofern nicht am Originalprodukt vorhanden, nicht zugelassen. Der Windabweiser darf angepasst werden. Scheinwerfer und Rücklicht müssen auf der Karosserie an den Originalstellen dargestellt werden.

7.2 Stützräder (Wheelie Bars)

Die maximale Länge vom Mittelpunkt der Vorderachse bis zum Mittelpunkt der Wheelie Bar Achse darf 3310 mm nicht überschreiten (gemessen in direkter Linie von Achse zu Achse). Die Lauffläche der Räder an der Wheelie Bar dürfen nicht aus Metall sein.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1.

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1.

10. FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 8 – PRO COMP BIKE & FUNNY BIKE

Definition Pro Comp Bike

Die Kurzbezeichnung ist PCB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Pro Comp Bike ist für Motorräder die den DMSB Generellen Technischen Bestimmungen und den Technischen Regeln der Klassen SSB, STTG, STB, PSB, FB oder TFB entsprechen vorgesehen und dürfen die 1/4 Meile (1/8 Meile) nicht schneller als 7,50 (4,60) Sek. durchfahren.

Definition Funny Bike

Die Kurzbezeichnung ist FB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Funny Bike ist für Motorräder mit einem Verbrennungsmotor vorgesehen.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Motor

Maximal zulässiger Hubraum:

Motor mit Getriebe max.	2700 ccm
Motor ohne Getriebe max.	3278 ccm
Motor mit Turbo- oder Kompressoraufladung max.	2000 ccm

Alle Motormodifikationen sind erlaubt. Hierbei gelten jedoch nachfolgende Einschränkungen: Das Serien Motorgehäuse kann durch ein speziell gefertigtes Gehäuse ersetzt werden, wenn die Originalbauart der Kurbelwelle (z.B. Rollenlager) beibehalten wird. Der Serienzylinderkopf kann durch einen speziell angefertigten Zylinderkopf ersetzt werden, wenn die Originalbauart des Serienzylinderkopfes (Anzahl der Ventile, Lage der Nockenwellen etc.) beibehalten wird.

1.2 Kraftstoff

Benzin, E85, Methanol oder Rennbenzin, Lachgaseinspritzung (N₂O). Die Verwendung von Nitromethan ist nur bei 2-Zylinder-Motoren, bei allen anderen Motoren nur mit einem Hubraum von max. 1740 ccm, ohne jegliche Aufladung zulässig.

1.3 Aufladung

Bei Kompressor- oder Turboaufladung ist nur Benzin, E85 oder Methanol als Kraftstoff sowie eine maximal 3-stufige Lachgaseinspritzung zulässig.

1.4 Abschaltung Kraftstofffluss

Für alle Motorräder die Nitromethan als Kraftstoff verwenden ist eine mechanisch vorgespannte Kraftstoffabschaltung (federbelastetes Abschaltventil) vorgeschrieben. Das Ventil muss den Kraftstofffluss komplett unterbrechen und mittels einer Zugleine mit dem Fahrer verbunden sein.

Zusätzlich muss am Lenker eine weitere Einrichtung vorhanden sein, die den Kraftstofffluss komplett unterbricht.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 2

3. BREMSEN UND FEDERUNG

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 3

4. RAHMEN

4.1 Rahmen

Es dürfen modifizierte oder geänderte OEM-Rahmen oder Rohrrahmen verwendet werden. Alle stumpf geschweißten Rahmenteile müssen mit sichtbaren Verstärkungen ausgestattet sein. Schleifen oder glätten von Schweißnähten ist verboten. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 4.3.

4.2 Radstand

Minimaler Radstand 1700 mm.

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Reifen

Die minimale Breite des Hinterreifens darf 10 Zoll nicht unterschreiten. Maximal dürfen 14 Zoll breite Reifen verwendet werden.

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7. KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Es müssen an Vorder- und Hinterrad Kotflügel verwendet werden. Der vordere Kotflügel kann Bestandteil der Frontverkleidung sein. Der hintere Kotflügel muss über die Hinterachse hinaus reichen.

7.2 Stützräder (Wheelie Bars)

Die Verwendung von Wheelie Bars ist vorgeschrieben.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 8.1

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 9.1

10. FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2.

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Allgemeine Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 9 – TOP FUEL BIKE

Definition

Die Kurzbezeichnung ist TFB und wird der Startnummer vorangestellt.

Die Klasse Top Fuel Bike ist für Motorräder ohne Beschränkungen bezüglich möglicher Modifikationen vorgesehen. Die Verwendung von Kompressoren oder Turbolader ist erlaubt. Kompressor und Turbolader sind gleichgestellt.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

1.1 Motor

Motoren mit mindestens 3 Zylindern und unbeschränkten Modifikationen als Einzel- oder Doppelmotorkonfiguration sind zulässig. Der maximal zulässige Hubraum beträgt 1700 ccm für aufgeladene Motoren und 3278 ccm für nicht aufgeladene Motoren. Ein- und Zweizylindermotoren mit Aufladung müssen den Regeln für Super Twin Bikes entsprechen.

Die Verwendung von Explosionsschutzhauben am Motorgehäuse und an Kompressoren wird ausdrücklich empfohlen.

1.2 Kraftstoff

Jede Art von bleifreiem Benzin, Methanol und Nitromethan ist zulässig.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 2

3. BREMSEN UND FEDERUNG

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 3

4. RAHMEN

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 4

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Vorderreifen

Die Reifenbreite muss mindestens 2,75 Zoll betragen.

5.2 Hinterreifen

Die Reifenbreite (Aufstandsfläche) muss mindestens 10,5 Zoll betragen.

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7. KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 7

7.2 Stützräder (Wheelie Bars)

Die Verwendung von Wheelie Bars ist vorgeschrieben.

7.3. Bremsfallschirm (Parachute)

Die Verwendung eines Bremsfallschirmes ist empfohlen.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Nicht zutreffend. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1.

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Data-Recorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1.

10. FAHRER

10.1 Fahreranzug

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Vorgeschrieben. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3

Sektion 10 – JUNIOR DRAG BIKE

Junior Drag Bike Racing wird auf einer Wettbewerbsstrecke von 201,17m (1/8 Meile) durchgeführt.

Bezeichnung und Definition

Es sind nur Motorräder zugelassen die speziell für Drag Racing gebaut wurden und im Aussehen Top Fuel oder Funny Bike oder Pro Stock Motorrädern nachgestellt sind.

Jeder Fahrer/in der bzw. die während der Veranstaltung, Qualifikation oder Elimination, 0,2 Sek. schneller als der spezifische Klassenindex fährt, wird einmal verwarnet. Sollte der/die gleiche Fahrer/in ein weiteres Mal den spezifischen Klassenindex um 0,2 Sek. unterbieten, so wird er/sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Jeder Fahrer/in der/die während der Veranstaltung den spezifischen Klassenindex um mehr als **0,5** Sekunden unterbietet oder schneller als **160km/h (100mph)** fährt, wird sofort von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

Drei Altersklassen sind zugelassen.

JUNIOR DRAGBIKE MINORS:

Die Bezeichnung **JBM** wird der Startnummer vorangestellt.

Reserviert für Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren (Stichtagsregelung).

Der maximale Hubraum bei Motorrädern für diese Klasse darf 300 ccm nicht überschreiten. Für 2-Takt Motoren gilt ein Maximum von 125 ccm. Getriebe und Kupplungssystem sind freigestellt. In dieser Altersklasse darf die schnellste gefahrene Zeit über die 1/8 Meile **11,90** Sek. nicht unterschritten werden. Dieses gilt sowohl für eine selbst gewählte Zeit (Dial in) wie auch bei Gleichstart.

JUNIOR DRAGBIKE B:

Die Bezeichnung **JBB** wird der Startnummer vorangestellt.

Reserviert für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.

Der Maximale Hubraum bei Motorrädern dieser Klasse darf 500 ccm nicht überschreiten. Für 2-Takt Motoren gilt ein Maximum von 250 ccm. Getriebe und Kupplungssystem sind freigestellt. Teilnehmer dieser Altersklasse dürfen als schnellste gefahrene Zeit über die 1/8 Meile **7,90** Sek. nicht unterschreiten. Dieses gilt sowohl für eine selbst gewählte Zeit (Dial in) wie auch bei Gleichstart.

JUNIOR DRAGBIKE A:

Die Bezeichnung **JBA** wird der Startnummer vorangestellt.

Reserviert für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren.

Der Maximale Hubraum bei Motorrädern dieser Klasse darf 750 ccm, für 2 Zylinder- und Stoßstangenmotoren 900 ccm, nicht überschreiten. Für 2-Takt Motoren gilt ein Maximum von 500 ccm. Getriebe und Kupplungssystem sind freigestellt.

Die schnellste gefahrene Zeit über die 1/8 Meile darf **6,90** Sek. nicht unterschreiten.

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

1. MOTOR

Es gelten die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für Motorräder des Teil III

1.1 Motor

Typ, Hersteller und Aufbau ist freigestellt.

1.2 Kraftstoff

Jede Art von unverbleitem Benzin oder E85 ist als Kraftstoff zugelassen. Die Verwendung von Lachgas (N₂O) oder Nitromethan ist verboten.

1.3 Aufladung

Jegliche Art von Aufladung ist verboten.

1.4 Starter

Der Motor kann mit Elektro-, Kick- oder Fremdstarter gestartet werden. Rollen- oder Schiebestarts sind nicht erlaubt.

2. KRAFTÜBERTRAGUNG

2.1 Schaltung

Die Verwendung von Airshifter oder Elektroschifter ist erlaubt.

2.2 Ketten- / Treibriemenschutz

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 7.2.

3. BREMSEN UND FEDERUNG

3.1 Bremsen

Vorderrad und Hinterrad müssen mit mindesten je einer Bremse, Scheiben- oder Trommelbremse, ausgestattet sein.

3.2 Hintere Aufhängung

Federung der Hinterachse ist nicht erlaubt.

3.3 Vordere Aufhängung

Der Standrohrdurchmesser muss mindestens 27 mm und der Federweg mindesten 50 mm betragen.

4. RAHMEN

4.1 Bodenfreiheit

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 4.2.

4.2 Rahmen

Es muss ein Rohrrahmen verwendet werden, der so konstruiert ist, dass eine ungefederte Hinterachse eingesetzt werden kann. Weiterhin ist der Aufbau so zu gestalten, dass der/die Fahrer/in in der Sitzposition alle Bedienungselemente des Lenkers erreichen und beide Füße auf den Boden stellen kann.

5. RÄDER UND REIFEN

5.1 Räder

Jede Bauart und Größe von Motorrad-Rädern ist erlaubt. Die Verwendung von GFK oder Kohlefaserrädern ist verboten.

5.2 Reifen

Die Verwendung von Slicks ist erlaubt.

6. SITZE

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 6

7. KAROSSERIE

7.1 Karosserie

Das Hinterrad muss mit einem Kotflügel abgedeckt werden oder die Karosserie bis über die Hinterachse verlängert werden.

7.2 Sitze

Der Sitz muss so konstruiert und befestigt sein, dass der/die Fahrer/in nicht nach hinten vom Sitz rutschen kann.

Stützräder (Wheelie Bars)

Vorgeschrieben.

8. ELEKTRIK

8.1 Stromkreisunterbrecher

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 8.1.

9. HILFSYSTEME

9.1 Computer Datarecorder

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 9.1.

9.2 Kameras

Siehe Generelle Bestimmungen 9.2.

10. FAHRER

10.1 Fahreranzug

Jeder Fahrer muss eine ein- oder zweiteilige Lederkombi, Lederschutzhandschuhe und Lederstiefel, min. 200 mm hoch, tragen. Turnschuhe sind nicht zulässig. Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.1 und 10.2

10.2 Helm

Siehe Generelle Technische Bestimmungen 10.3